

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 26.04.1835 publ. 29.04.1835

nisse nothwendigen Commentare, ihre Lebensbeschreibungen und die über sie erschienenen Kritiken, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrter. Paris 1835.

Da nun zu vermuthen steht, daß dieses Unternehmen auch solche Werke befassen werde, deren Herausgabe bestimmten Verlegern ausschließlich zusteht; und daß es die Absicht sey, den veranstalteten Nachdruck auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hierdurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar unter dem 9. April 1825 resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließlichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1826., Gesetzsammlung Bd. 5. S. 370 ff.) aufmerksam gemacht.

22) Bekanntmachung des Militär-Obergerichts vom 26. April, publiz. den 29. April 1835.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden folgende, die Klagen gegen Officiere betreffende Bestimmungen bekannt gemacht:

Betr. den Sühneversuch bey Klagen gegen einen im effectiven Dienst befindlichen Officier.

III.



- 1) Das Militair-Obergericht wird künftig keine, zu seiner Competenz gehörige Klage gegen einen, im effectiven Dienst befindlichen Officier annehmen, wenn nicht der Kläger bescheinigt, daß er seine Ansprüche dem Vorgesetzten des zu belangenden Officiers vorgelegt hat, und dieser eine gütliche Vereinbarung zwischen ihm und dem Officier versucht hat.
- 2) Der Vorgesetzte, an den der Gläubiger sich, der Vorschrift unter Ziffer 1) gemäß, zu wenden hat, ist:
 - a) der Brigade-Major, wenn der zu belangende Officier zum Brigade-Stabe,
 - b) der beykommende Regiments-Commandeur, wenn er zu einem der Infanterie-Regimenter,
 - c) der Commandeur der Artillerie, wenn er zur Artillerie gehört,
 - d) der Brigade-Commandeur, wenn einer der unter a) b) c) genannten Vorgesetzten verklagt werden soll.
- 3) Die genannten Vorgesetzten sind angewiesen, die unter Ziffer 1. erwähnte Bescheinigung zu ertheilen.